

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 19.

München, den 7. Juni 1850.

Inhalt:

Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsstände und der Kammer der Abgeordneten, beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, nach Maßgabe des Erfolges der Unterhandlungen mit den beteiligten deutschen Staaten im Laufe der Jahre 1849/51 auf Staats-